



Wichtige Informationen zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten gem. § 74 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII)

Sie beabsichtigen, die Übernahme von Bestattungskosten zu beantragen?

Zunächst möchten wir Sie darüber informieren, wann eine Übernahme von –evtl. auch anteiligen Bestattungskosten- in Frage kommt. Eine Leistung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn

- die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen sind.

Als sozialhilferechtlich angemessene, erforderliche und notwendige Kosten einer Beerdigung können u.a. folgende Positionen anerkannt werden:

- einfacher Sarg
- Öffnen und Schließen des Grabes, wenn nicht in Friedhofsleistung enthalten
- Kosten der Formalitäten
- Gebühren des Krematoriums incl. Aschengefäß
- Blumenschmuck bis zum Höchstsatz von 100,00 EUR

Nicht anerkannt werden folgende Positionen, da sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung stehen:

- Todesanzeigen/Danksagungen
- Leichenschmaus
- Anreisekosten
- Bekleidung
- Blumenschmuck über 100,00 EUR
- Gebühren im Rahmen der Erbangelegenheiten
- Kosten der laufenden Grabpflege

- die/der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat, Nachweise über die Art und die Höhe des Nachlasses sind dem Antrag beizufügen, vgl. Hinweise unten).
- es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind, (Hierbei ist es Sache des Antragstellers/der Antragstellerin den Nachweis zu erbringen, ob und ggf. wie viele und welche Erben, Unterhaltspflichtige und vorrangig oder gleichrangig Bestattungspflichtige vorhanden sind. Gibt es Personen, die diesem Personenkreis zuzurechnen sind, kann der Antragsteller/die Antragstellerin unter Umständen auf diese „Rückgriffmöglichkeit“ verwiesen werden).

- Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen. Die Zumutbarkeit richtet sich nach der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII. Liegt das bereinigte Einkommen unter dieser Einkommensgrenze, so ist kein Mitteleinsatz zur Übernahme der Bestattungskosten zumutbar. Liegt das Einkommen über dieser Einkommensgrenze, so ist nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB XII die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Vermögen ist unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 90 SGB XII vorrangig einzusetzen.

Für die Antragsbearbeitung werden umfangreiche Unterlagen benötigt. Die Bearbeitungszeit Ihres Antrages verkürzt sich, wenn Sie die notwendigen Unterlagen dem Antrag bereits beifügen oder umgehend nachreichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf jeden Fall beizufügen:

1. für den Verstorbenen:

- Sterbeurkunde
- als Nachweis des Nachlasses der/des Verstorbenen:
 - lückenlose Kontoauszüge der letzten drei Monate vor dem Todeszeitpunkt
 - Sparbücher
 - Nachweise über alle weiteren Geldanlagen
 - Grundbuchauszug und Wertnachweis des Wohneigentums
 - Beleg über die Versicherungssummen sowie Policen von Lebensversicherungen
 - Nachweis über den Zeitwert des Kraftfahrzeuges
 - aktueller Kontoauszug des Bausparguthabens
 - Aufstellung und Belege zu weiteren Vermögenswerten (Grundstücke etc.)
- Testament/Erbvertrag soweit vorhanden

2. vom Antragsteller und seinem Ehegatten/Lebenspartner (soweit nicht getrennt lebend)

- Soweit ein Erbschein beantragt wurde, ist dieser vorzulegen. Gleiches gilt im Falle einer Erbausschlagung, auch diese wäre nachzuweisen
- Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate
- Sparbücher
- Nachweise über alle weiteren Geldanlagen
- Grundbuchauszug und Wertnachweis des Wohnungseigentums
- Beleg über die Versicherungssumme sowie Policen von Lebensversicherungen
- Nachweis über den Zeitwert des Kraftfahrzeuges/der Kraftfahrzeuge
- aktueller Kontoauszug des Bausparguthabens
- Aufstellung und Belege zu weiteren Vermögenswerten (Grundstücke etc.)
- Nachweis über Schuldverpflichtungen
- Darlehensverträge
- Nachweis über aktuelle Zins- und Tilgungsleistungen
- Mietvertrag sowie Nachweise über aktuelle Nebenkosten

Seite 3

- Wohngeldbescheid, sofern Wohngeld bezogen wird
- Außerdem sind die sogenannten Bestattungspflichtigen nach dem Bestattungsgesetz, dies sind Ehegatte/Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern und der oder die Lebensgefährte/-in der/des Verstorbenen, vollständig anzugeben (evtl. auf einer gesonderten Anlage).

3. für die Kosten der Bestattung:

- Rechnung des Bestattungsinstitutes
- Gebührenrechnung der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung
- weitere Rechnungen (Leichenschau, Blumen etc.)

Die Mitarbeiter des Sozialamtes möchten über Ihren Antrag so schnell als möglich entscheiden. Hierzu benötigen wir jedoch Ihre Mitarbeit.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus. Insbesondere müssen Sie alle im Haushalt lebenden Familienmitglieder angeben sowie Angaben über Art und Höhe des Einkommens und Vermögens dieser Familienmitglieder machen.

Wir bitten um Verständnis, dass nach Prüfung der eingereichten Unterlagen weiterer Klärungsbedarf bestehen kann, der ggf. die Anforderung weiterer Belege notwendig macht. Dennoch wird die vollständige Vorlage die Bearbeitung Ihres Antrages erleichtern und beschleunigen.

Bitte beachten Sie, dass das Sozialamt die Übernahme der Bestattungskosten ablehnen kann, falls Sie Ihren Mitwirkungspflichten (vgl. §§ 60, 66 SGB I) nicht nachkommen.

Bitte beachten Sie: Die Auslösung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss durch den Verpflichteten erfolgen.

Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns.